

Anlage 1b
Strukturqualität für Ärzte des hausärztlichen Versorgungssektors nach § 3 Absatz 2
(1. Versorgungsebene) COPD

zur Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V
 Asthma bronchiale/COPD
 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und den Verbänden der Krankenkassen in Hessen

1. Versorgungsstufe
Strukturvoraussetzungen koordinierender Arzt

Teilnahmeberechtigt als koordinierender Arzt sind Ärzte, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen - persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation, einhalten. Besonders in medizinisch begründeten Ausnahmefällen oder durch die bereits bestehende Behandlung vor Eintritt des Patienten in das Programm kann auch ein qualifizierter Facharzt diese koordinierende Funktion - persönlich oder durch angestellte Ärzte - übernehmen.

Der koordinierende Arzt muss nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität erfüllen und die geregelten Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentation einhalten.

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

Ärzte der 1. Versorgungsstufe	Voraussetzungen
Fachliche Voraussetzungen – ärztliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Facharzt für Allgemeinmedizin oder • Facharzt für Innere Medizin oder • Praktischer Arzt, <p>die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a SGB V teilnehmen.</p> <p>In Ausnahmefällen können auch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmende <u>Facharzt für Innere Medizin</u> vom Versicherten für die Koordination der Behandlung gewählt werden.</p> <p>Diese Ausnahmefälle gelten insbesondere unter der Voraussetzung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Versicherte mindestens zwei volle Quartale vor der Einschreibung bereits kontinuierlich von diesem Arzt behandelt worden ist <p style="text-align: center;">oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – aus medizinischen Gründen die Behandlung des Versicherten durch einen pulmonologisch weitergebildeten Facharzt notwendig ist. <p><u>Sonderregelungen bei Praxisübernahme:</u> Ein Arzt, der die Praxis von einem Kollegen nach § 4 des DMP-Vertrages übernimmt, in der die Patienten bereits mindestens zwei volle Quartale behandelt wurden, darf diese Patienten ins DMP einschreiben und für diese Patienten als koordinierender Arzt nach § 3 tätig werden.</p>

	Ein Arzt, der die Praxis von einem Kollegen nach § 4 des DMP-Vertrages übernimmt, in der auch DMP-Patienten koordiniert wurden, darf für diese Patienten als koordinierender Arzt nach § 3 tätig werden. Die Zwölf-Monats-Regelung ist damit erfüllt.
Organisatorische Voraussetzung:	jeweils: <ul style="list-style-type: none"> • Curriculum COPD oder Information und Kenntnisnahme des Praxismanuals • Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten vor Ort oder in der Region • mindestens einmal jährliche Teilnahme an einer Fortbildung mit Inhalten zu COPD, vorzugsweise an einem themenbezogenen Qualitätszirkel (Details werden in einer gesonderten Vereinbarung durch die Gemeinsame Einrichtung geregelt).
Fachliche Voraussetzungen – nicht-ärztliches Personal	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinisches Assistenzpersonal (z.B. Medizinische Fachangestellte) • Mit Nachweis über die fachliche Voraussetzung zur Durchführung der Spirometrie
Apparative/räumliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren (im Rahmen des Fachgebietes) in der Arztpraxis • Ausstattung der Praxis mit einem Spirometriegerät gemäß den Anforderungen an die Diagnostik im Rahmen des DMP Asthma • bei Durchführung von Schulungen: Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung

Eine Überweisung vom koordinierenden Arzt zum jeweils qualifizierten Facharzt ist gemäß 1.6.2 der Anlage 11 der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung zu veranlassen.

Im Übrigen entscheidet der behandelnde Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Überweisung.

Die Einweisung vom koordinierenden Arzt in ein Krankenhaus erfolgt gemäß 1.6.3 der Anlage 11 der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im Übrigen entscheidet der Arzt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Einweisung.